

Gesetz**über das Sonderstatut des Berner Juras und über die
französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel
(Sonderstatutgesetz, SStG)**

vom 13.09.2004 (Stand 01.06.2014)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 4 und 5 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1 Wirkungsziele**Art. 1**

¹ Dieses Gesetz führt für die Bevölkerung des Berner Juras ein Sonderstatut ein, das es ihr erlauben soll,

- a* innerhalb des Kantons ihre Identität zu bewahren sowie ihre sprachliche und kulturelle Eigenart zu stärken und
- b* aktiv am kantonalen politischen Leben teilzunehmen.

² Es bezweckt die Förderung der Zweisprachigkeit im Amtsbezirk Biel und die Stärkung der Situation seiner französischsprachigen Bevölkerung als sprachliche und kulturelle Minderheit.

³ Es bezweckt ausserdem, zur Stärkung des kantonalen Zusammenhalts beizutragen.

2 Institutionen**Art. 2**

¹ Mit diesem Gesetz werden errichtet:

- a* der Bernjurassische Rat (BJR) [Conseil du Jura bernois, CJB], der die Befugnisse ausübt, die ihm auf Grund des Sonderstatuts für die Bevölkerung des Berner Juras übertragen werden,

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- b* der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) [Conseil des affaires francophones du district bilingue de Bienne, CAF], der die besonderen Befugnisse ausübt, die der französischsprachigen Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel übertragen sind.

3 Bernjurassischer Rat (BJR)

3.1 Wahl

Art. 3 *Zusammensetzung, Amtsdauer, Art und Zeitpunkt der Wahl*

¹ Der Bernjurassische Rat zählt 24 Mitglieder, die für eine Dauer von vier Jahren gewählt sind.

² Er wird im Verhältniswahlverfahren gewählt.

³ Die Wahl findet gleichzeitig mit den ordentlichen Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates statt.

Art. 4 *Wahlkreise, Mandate, Sitzverteilung*

¹ Die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville bilden die Wahlkreise.

² Die 24 Mandate werden den Wahlkreisen wie folgt zugeteilt:

- a* Vorabzuteilung: Der Wahlkreis La Neuveville erhält drei Mandate.
- b* Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der beiden anderen Wahlkreise wird durch 21 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, wie das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht.
- c* Restverteilung: Der Wahlkreis mit der grösseren Restzahl erhält das übrig bleibende Mandat. Erreichen beide Wahlkreise die gleiche Restzahl, entscheidet das Los.

³ Für das Wahlverfahren und die Sitzverteilung kommen die gemäss Gesetzgebung über die politischen Rechte für die Grossratswahlen geltenden Regeln zur Anwendung.

Art. 5 *Wahlrecht*

¹ Wahlberechtigt sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke.

² Wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit Wohnsitz in einem dieser Amtsbezirke.

3.2 Organisation

Art. 6 *Konstituierung*

¹ Die Staatskanzlei beruft die konstituierende Sitzung des Bernjurassischen Rats ein, nachdem die Wahl erwahrt worden ist.

² Die oder der Ratsälteste leitet die konstituierende Sitzung.

Art. 7 *Mehrheit*

¹ Der Bernjurassische Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 8 *Unvereinbarkeiten*

¹ Dem Bernjurassischen Rat können nicht gleichzeitig angehören

- a die Mitglieder des Regierungsrates,
- b die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden,
- c das Personal der kantonalen Zentralverwaltung,
- d Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.

Art. 9 *Büro*

¹ Der Bernjurassische Rat wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten sowie zwei weitere Mitglieder. Sie bilden zusammen das Büro.

² Er sorgt dafür, dass die bestehenden politischen Gruppierungen angemessen im Büro vertreten sind.

Art. 10 *Reglement*

¹ Der Bernjurassische Rat legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.

Art. 11 *Ausstand*

¹ Die Mitglieder des Bernjurassischen Rats treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

² Sie sind insbesondere dann unmittelbar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können.

³ Sie sind insbesondere dann unmittelbar betroffen, wenn sie aus einem Geschäft einen direkten und persönlichen Nutzen ziehen oder einen Nachteil erleiden können.

⁴ In strittigen Fällen entscheidet der Bernjurassische Rat.

Art. 12 *Generalsekretariat*

¹ Der Bernjurassische Rat verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz im Berner Jura; er bestimmt den Ort des Sitzes.

² Er ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ernennt das übrige Personal.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das übrige Personal werden nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt. Sie arbeiten auf Weisung des Bernjurassischen Rats und sind administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

⁴ Der Bernjurassische Rat legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.

3.3 Tätigkeitsbericht

Art. 13

¹ Der Bernjurassische Rat unterbreitet dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht. *

3.4 Finanzen

Art. 14

¹ Der Kanton stellt dem Bernjurassischen Rat und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

² Diese werden auf Grund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt und sind im Voranschlag der Staatskanzlei eingestellt.

3.5 Befugnisse des Bernjurassischen Rats und Finanzrahmen für den Berner Jura *

3.5.1 Staatsbeiträge an kulturelle Tätigkeiten

Art. 15 * Umfang der Befugnisse und Kostenverteilung

¹ Der Bernjurassische Rat bewilligt an Stelle der Erziehungsdirektion oder einer ihrer untergeordneten Stellen Staatsbeiträge aus dem Kulturförderungsfonds an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura, sofern der Beitrag nicht Vorhaben von nationaler, interkantonalen oder gesamtkantonalen Bedeutung dient, mit Ausnahme der interjurassischen Vorhaben.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Staatsbeitrags die Befugnis der Erziehungsdirektion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag an die zuständige Behörde weiter. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Der Bernjurassische Rat beschliesst an Stelle des Regierungsrates über Leistungsverträge mit Kulturinstitutionen nach Artikel 22 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG¹⁾), die sich im Berner Jura befinden. Er beschliesst mit den Leistungsverträgen gleichzeitig die damit verbundenen Ausgaben. Er kann von der Kostenverteilung gemäss Artikel 19 KKFG abweichen, wenn die zuständigen Organe der Standortgemeinde und der regionalen Organisationen der Gemeinden zustimmen.

Art. 16 Verfahren

¹ Der Bernjurassische Rat führt das Verwaltungsverfahren in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion durch, die Anträge stellen kann.

² Er hört den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel an, wenn das Geschäft auch die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel betrifft.

Art. 17 * Finanzrahmen

¹ Für die Kulturförderung im Berner Jura steht jährlich ein Anteil der finanziellen Mittel des Kantons zur Verfügung.

² Der Anteil richtet sich nach dem Anteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung.

¹⁾ BSG 423.11

Art. 18 *Geschäftsverwaltung*

¹ Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

3.5.2 Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds**Art. 19** *Umfang der Befugnisse*

¹ Der Bernjurassische Rat verfügt an Stelle der Polizei- und Militärdirektion bei aus dem Berner Jura stammenden Gesuchen um Staatsbeiträge aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sportfonds.

² Übersteigt die Höhe des in Aussicht gestellten Beitrags die Ausgabenbefugnis der Direktion, leitet der Bernjurassische Rat das Geschäft mit einem allfälligen Antrag zuhanden der zuständigen Behörde an sie weiter.

Art. 20 *Finanzrahmen*

¹ Dem Bernjurassischen Rat stehen jährlich ein Teil der Einnahmen des Lotteriefonds sowie ein Teil der Einnahmen des Sportfonds, die jeweils dem Bevölkerungsanteil des Berner Juras an der gesamten Kantonsbevölkerung entsprechen, zur Verfügung.

² Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 19 werden den Anteilen entnommen, die dem Bernjurassischen Rat gemäss Absatz 1 zugeteilt sind, ausser wenn sie auf Grund ihrer Höhe in die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates fallen.

Art. 21 *Verfahren und Geschäftsverwaltung*

¹ Artikel 16 und 18 gelten sinngemäss für das Verfahren und die Verwaltung der Geschäfte.

3.5.3 Konzept für eine allgemeine Kulturpolitik**Art. 22**

¹ Der Bernjurassische Rat erlässt seine Beitragsverfügungen auf Grund eines Konzepts für eine allgemeine Kulturpolitik.

² Für die Ausarbeitung dieses Konzepts kann er die zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung beiziehen.

3.5.4 Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura

Art. 23 *Umfang der Befugnisse*

¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura direkt mit den Verwaltungsstellen der Mitgliedskantone der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (EDK/ SR+TI) zu verkehren.

² Bei Geschäften der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura, die in den Zuständigkeitsbereich der Erziehungsdirektion fallen, beschliessen der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gemeinsam.

Art. 24 *Behandlung und Geschäftsverwaltung*

¹ Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel behandeln die Geschäfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion, die Anträge stellen können.

² Die administrative Verwaltung der Geschäfte obliegt den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion.

Art. 25 *Beziehungen zwischen den beiden Räten*

¹ Der Bernjurassische Rat und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel erlassen ein gemeinsames Reglement, das ihre Beziehungen und ihre Zusammenarbeit regelt.

3.5.5 Ernennung von Vertreterinnen und Vertretern des Berner Juras

Art. 26

¹ Der Bernjurassische Rat schlägt die bernjurassischen Vertreterinnen und Vertreter folgender Einrichtungen bindend vor:

- a * Kommissionen, die durch die Gesetzgebung in den Bereichen Mittelschulen, Berufsbildung und Berufsberatung eingesetzt werden,
- b * französischsprachige Kommissionen, die durch die Gesetzgebung über die Kulturförderung eingesetzt werden,
- c Verwaltungsrat des Interregionalen Fortbildungszentrums,
- d Organe der Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici»,

- e gemeinsame interjurassische Einrichtungen,
- f grenzüberschreitende Einrichtungen,
- g Projektgruppen des Espace Mittelland.

3.5.6 Grenzüberschreitende Beziehungen

Art. 27 *Direkte Beziehungen zu benachbarten kantonalen oder regionalen Behörden*

¹ Als Organ, das den Berner Jura vertritt, ist der Bernjurassische Rat ermächtigt, direkt mit den Verwaltungsstellen von benachbarten Kantonen und Regionen zu verkehren, sofern es sich um Geschäfte handelt, welche die Sprache, die Kultur oder die Verwaltung gemeinsamer Institutionen betreffen.

Art. 28 *Direkte Beziehungen zur jurassischen Kantonsregierung*

¹ Der Bernjurassische Rat ist bei Geschäften, die gemeinsame Institutionen der Kantone Bern und Jura betreffen, ermächtigt, direkt mit der jurassischen Kantonsregierung zu verkehren.

Art. 29 *Informationspflicht*

¹ Der Bernjurassische Rat informiert den Regierungsrat vorgängig über seine grenzüberschreitenden Beziehungen und hält ihn über sein Vorgehen auf dem Laufenden.

² Er informiert ausserdem den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, wenn auch die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel betroffen ist.

Art. 30 *Entscheidungsbefugnis*

¹ Die Entscheidungsbefugnis liegt in jedem Fall bei der zuständigen kantonalen Behörde.

3.5.7 Politische Mitwirkung

Art. 31 *Gegenstand*

¹ Die politische Mitwirkung bezieht sich auf folgende Gegenstände:

- a Änderungen der Kantonsverfassung,
- b Erlasse im Sinne von Artikel 2 bis 4 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾, sofern sie Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens sind oder den Berner Jura besonders betreffen,

¹⁾ BSG 103.1

- c Grundsatzbeschlüsse des Grossen Rates,
- d Grossratsbeschlüsse über Ausgabenbewilligungen, Konzessionerteilungen oder Kenntnisnahmen von Berichten, sofern sie den Berner Jura besonders betreffen,
- e * die Anordnung von Gemeindegemeinschaften gemäss Artikel 108 Absatz 3 der Kantonsverfassung, soweit Gemeinden aus dem Berner Jura betroffen sind,
- f Regierungsratsbeschlüsse, sofern sie den Berner Jura besonders betreffen,
- g durch Verordnung bestimmte Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Direktionen,
- h durch Verordnung bestimmte Ernennungsverfügungen bezüglich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung, deren Hauptaufgabe auf Grund der Organisationsgesetzgebung darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den Berner Jura betreffen.

Art. 32 *Inhalt*

¹ Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des Bernjurassischen Rats, zu einer Vorlage im Sinne von Artikel 31 eine Stellungnahme abzugeben und Anträge zu unterbreiten.

² Der Bernjurassische Rat kann von sich aus zu einem Gegenstand, der für den Berner Jura von allgemeinem Interesse ist, der zuständigen Behörde Anträge unterbreiten.

Art. 33 *Ausübung*

¹ Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden dem Bernjurassischen Rat als Entwurf einer Direktion, der Staatskanzlei oder einer parlamentarischen Kommission unterbreitet.

² Die Stellungnahme und der Antrag des Bernjurassischen Rats werden der für den Beschluss zuständigen Behörde in einem Abschnitt des Vortrags zur betreffenden Vorlage zur Kenntnis gebracht.

³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten der Ausübung der politischen Mitwirkung durch Verordnung.

4 Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB)

4.1 Wahl

Art. 34 *Zusammensetzung¹⁾*

¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel umfasst 15 Mitglieder mit Wohnsitz in Biel oder Leubringen.

² Mindestens zehn Mitglieder sind gemäss Stimmregistereintrag französischsprachig.

Art. 35 *Wahl*

¹ Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Biel vertreten, werden durch die Bieler Stimmberechtigten oder durch den Bieler Stadtrat gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlorgan und das Wahlverfahren in einem Reglement fest.

² Die Mitglieder, welche die Einwohnergemeinde Leubringen vertreten, werden durch die Leubringer Stimmberechtigten gewählt. Die Gemeinde legt das Wahlverfahren in einem Reglement fest.

Art. 36 *Amtsdauer*

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel entspricht jener der Mitglieder des Bernjurassischen Rats.

4.2 Organisation

Art. 37 *Konstituierung*

¹ Die Staatskanzlei beruft die konstituierende Sitzung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel ein.

² Die oder der Ratsälteste leitet die konstituierende Sitzung.

³ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

¹⁾ Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 der Versuchsverordnung vom 21. Juni 2017 über die Erweiterung des Wirkungskreises des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV; BSG [102.111.20](#)) ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

Art. 38 *Mehrheit*

¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 39 *Ausstand*

¹ Für die Mitglieder des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel gelten die Bestimmungen über die Ausstandspflicht gemäss Artikel 11.

Art. 40 *Reglement*

¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel legt seine Organisation und die Entschädigung seiner Mitglieder in einem Reglement fest.

Art. 41 *Generalsekretariat*

¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel verfügt über ein Generalsekretariat mit Sitz in Biel.

² Er ernennt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär, die bzw. der gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angestellt wird.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär arbeitet auf Weisung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

⁴ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel legt die Aufgaben des Generalsekretariats in einem Reglement fest.

4.3 Tätigkeitsbericht

Art. 42

¹ Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel unterbreitet dem Regierungsrat und der Geschäftsprüfungskommission jährlich einen Tätigkeitsbericht. *

² Er unterbreitet ihn ebenfalls den Gemeinderäten von Biel und Leubringen, falls er Aufgaben wahrnimmt, die ihm von diesen beiden Gemeinden übertragen worden sind.¹⁾

4.4 Finanzen

Art. 43 *Finanzierung durch den Kanton*

¹ Der Kanton stellt dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und dessen Generalsekretariat die für ihren Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

² Diese werden auf Grund der finanziellen Möglichkeiten des Kantons festgelegt und sind im Voranschlag der Staatskanzlei eingestellt.

Art. 44 *Gemeindebeitrag²⁾*

¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen beteiligen sich an der Finanzierung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel und dessen Generalsekretariats, sofern sie diese mit Aufgaben betrauen.

4.5 Finanzen

Art. 45 *Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura*

¹ In Bezug auf Geschäfte der Schulkoordination mit der französischsprachigen Schweiz und dem Kanton Jura verfügt der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel über dieselben Befugnisse wie der Bernjurassische Rat (Art. 23), mit dem er sie gemeinsam ausübt.

² Beschlüsse im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 werden von beiden Räten in gemeinsamer Sitzung gefasst und bedürfen der doppelten Mehrheit in beiden Räten. Können sich die beiden Räte nicht einigen, entscheidet die Erziehungsdirektion.

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

²⁾ Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

Art. 46 *Politische Mitwirkung auf Kantonsebene*

¹ Die politische Mitwirkung des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel bezieht sich auf¹⁾

- a die in Artikel 31 Buchstabe a bis f genannten Gegenstände, sofern sie die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirks Biel besonders betreffen,
- b Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an kulturelle Tätigkeiten im zweisprachigen Amtsbezirk Biel,
- c Geschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Staatsbeiträgen aus dem Lotteriefonds, dem Kulturförderungsfonds und dem Sportfonds, sofern sie den zweisprachigen Amtsbezirk Biel betreffen,
- d Ernennungsverfügungen gemäss Artikel 31 Buchstabe g, sofern die Hauptaufgabe der zu ernennenden Person darin besteht, auf Kaderstufe Geschäfte zu behandeln, die den zweisprachigen Amtsbezirk Biel betreffen,
- e Ernennungen von Personen aus dem zweisprachigen Amtsbezirk Biel, die den Kanton in Organen gemäss Artikel 26 Buchstabe a, b, f und g vertreten.

² Der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat angehört zu werden.

³ Artikel 32 und 33 gelten sinngemäss in Bezug auf den Inhalt und die Ausübung der politischen Mitwirkung durch den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel.

Art. 47 *Politische Mitwirkung auf Gemeindeebene²⁾*

¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen können den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel als ihren Ansprechpartner bezeichnen, der im Rahmen ihrer Konsultationen und Vernehmlassungsverfahren die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel vertritt.

¹⁾ Die Anwendung dieses Absatzes wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

²⁾ Die Anwendung dieses Artikels wird gemäss Artikel 2 RFB VV ([BAG 17-031](#)) ausgesetzt.

5 Französischsprachige Organisationseinheiten für die Amtsbezirke des Berner Juras und den zweisprachigen Amtsbezirk Biel

Art. 48

¹ Der Kanton unterhält eine dezentrale französischsprachige Organisationseinheit zur Erfüllung der Aufgaben in französischer Sprache im Zusammenhang mit dem Gemeindewesen und der Raumordnung in den drei bernjurassischen Amtsbezirken sowie im zweisprachigen Amtsbezirk Biel.

² Er unterhält im Berner Jura eine französischsprachige Organisationseinheit für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der französischsprachigen Koordination innerhalb der Erziehungsdirektion.

³ Er kann auch für andere Tätigkeitsbereiche dezentrale französischsprachige Organisationseinheiten unterhalten.

6 Zweisprachigkeit

Art. 49 *Freie Wahl der Sprache*

¹ Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel zuständigen Behörden wenden.

Art. 50 *Förderung der Zweisprachigkeit*

¹ Der Kanton kann Institutionen und Projekte unterstützen, die für den Schutz und für die Förderung der Zweisprachigkeit von besonderer Bedeutung sind.

Art. 51 *Kommunale Zweisprachigkeit*

¹ Die Einwohnergemeinden Biel und Leubringen tragen der Zweisprachigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechnung und können Massnahmen treffen, um den Schutz und die Förderung der Zweisprachigkeit sicherzustellen.

7 Übertragung öffentlicher Aufgaben an die Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici»

Art. 52

¹ Die Stiftung «Fondation Mémoires d'Ici» trägt zur Bewahrung der bernjurassischen Identität bei, indem sie namentlich folgende Aufgaben erfüllt:

- a Konservierung und Klassifizierung aller Elemente des historischen und kulturellen Erbes des Berner Juras,

- b* Führung eines Dokumentationszentrums über Geschichte und Kultur des Berner Juras,
- c* Forschung und Unterstützung von Forschungsarbeiten in den Tätigkeitsbereichen der Stiftung,
- d* Sammlung von Privat- und Vereinsarchivalien über den Berner Jura.

² Die Einzelheiten bezüglich der Aufgaben und der Finanzierung der Stiftung, der Vertretung des Kantons in den Stiftungsorganen sowie der Aufsicht werden in einem Leistungsvertrag mit dem Regierungsrat geregelt.

8 Übertragung von Gemeindeaufgaben an den Bernjurassischen Rat

Art. 53

¹ Die Gemeinden des Berner Juras können die Erfüllung kommunaler Aufgaben an den Bernjurassischen Rat übertragen, um eine effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

² Das Verfahren und die Form der Aufgabenübertragung bestimmen sich nach der Gemeindegesetzgebung.

9 Regionalinitiative

Art. 54 *Anwendungsbereich*

¹ Die Regionalinitiative ist eine Volksinitiative, deren Begehren im Zusammenhang mit der Identität, der sprachlichen oder der kulturellen Eigenart des Berner Juras stehen muss.

² Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen bei den Regionalinitiativen die für die Volksinitiativen geltenden Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)¹⁾ zur Anwendung. *

Art. 55 *Gegenstand*

¹ Die Regionalinitiative betrifft dieselben Gegenstände, die für die Volksinitiative zugelassen sind (Art. 58 Abs.1 der Kantonsverfassung²⁾), mit Ausnahme von Begehren um Totalrevision der Kantonsverfassung.

¹⁾ BSG 141.1

²⁾ BSG 101.1

Art. 56 *Vorprüfung*

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung prüft die Staatskanzlei, ob die Regionalinitiative in Bezug auf deren Zusammenhang mit der Identität oder der sprachlichen oder kulturellen Eigenart des Berner Juras gültig ist, und gibt zuhanden des Initiativkomitees eine unverbindliche Stellungnahme ab.

Art. 57 *Zustandekommen*

¹ Die Regionalinitiative kommt zu Stande, wenn das Begehren innerhalb von sechs Monaten von 2000 Stimmberechtigten aus dem Berner Jura unterzeichnet wird.

Art. 58 *Gültigkeit*

¹ Im Rahmen der Prüfung der Gültigkeit einer Initiative (Art. 59 der Kantonsverfassung³⁾) erklärt der Grosse Rat eine Regionalinitiative für ungültig, wenn das Begehren nicht im Zusammenhang mit der Identität, der sprachlichen oder kulturellen Eigenart des Berner Juras steht.

9a ... ***Art. 58a–58c *** ...**10 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (KGP)****Art. 59** *Konstituierung*

¹ Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Gemeindepräsidentenkonferenz, KGP) gründen.

² Die Gemeindepräsidentenkonferenz gilt nur dann als rechtsgültig errichtet, wenn sich mindestens 20 Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken dem Vertrag anschliessen.

³⁾ BSG 101.1

Art. 60 *Aufgaben*

¹ Die Gemeindepräsidentenkonferenz stellt die Verbindung zwischen den angeschlossenen Gemeinden einerseits sowie dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel andererseits sicher.

² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen und namentlich die Zusammenarbeit unter den Gemeinden fördern und den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Gemeinden organisieren.

³ Sie kann verlangen, vom Bernjurassischen Rat oder vom Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel angehört zu werden.

Art. 61 *Finanzierung und Organisation*

¹ Die Kosten der Gemeindepräsidentenkonferenz gehen zu Lasten der angeschlossenen Gemeinden.

² Die Einzelheiten der Finanzierung und der Organisation der Gemeindepräsidentenkonferenz werden im Vertrag festgelegt.

Art. 62 *Streitigkeiten*

¹ Für Streitigkeiten in Bezug auf die Anwendung des Vertrags gilt der Gerichtsstand der beklagten Partei.

Art. 62a * *Regionalkonferenz*

¹ Wird in den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland eine Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG¹⁾) eingesetzt, kann sich die bisherige Gemeindepräsidentenkonferenz durch Beschluss als Teilkonferenz konstituieren, um die Aufgaben gemäss Artikel 60 wahrzunehmen.

² Die Übertragung von weiteren Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Im Übrigen gelten für die Teilkonferenz die Artikel 137 ff. GG.

¹⁾ BSG 170.11

11 Finanzhilfen

11.1 Lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen

Art. 63 *Begünstigte*

¹ Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel Finanzhilfe gewähren.

Art. 64 *Voraussetzungen*

¹ Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn

- a* ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter ebenfalls finanziell unterstützt,
- b* die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen,
- c* der informative Inhalt der Programme und Sendungen von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.

² Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.

³ Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.

Art. 65 *Höhe der Beiträge*

¹ Die Höhe der jährlichen Finanzhilfe zu Gunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, welche die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebiets ausrichten.

Art. 66 *Verfahren*

¹ Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen.

² Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Geschäftsplan des Veranstalters beizulegen.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Finanzhilfe fest.

11.2 Statistikstelle des Berner Juras

Art. 67

¹ Der Kanton kann einer Statistikstelle des Berner Juras eine Finanzhilfe zur Erstellung von Statistiken über den Berner Jura gewähren.

12 Vollzug und Rechtspflege *

Art. 68 *Vollzug **

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

Art. 68a * *Rechtspflege*

¹ Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

² Abweichende Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)²⁾ über die Rechtspflege sind nicht anwendbar.

13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69 *Auflösung des Regionalrats*

¹ Der Regionalrat wird mit der Konstituierung des Bernjurassischen Rats aufgelöst.

² Das Sekretariat des Regionalrats nimmt seine Aufgaben bis zur Einrichtung des Generalsekretariats des Bernjurassischen Rats wahr.

Art. 70 *Hängige Dossiers, Budget*

¹ Der Bernjurassische Rat übernimmt die hängigen Dossiers des Regionalrats.

² Er übernimmt ebenfalls das Budget des Regionalrats bis zum Ende des laufenden Jahres.

Art. 71 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)³⁾;
2. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)⁴⁾;

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 641.1

³⁾ Aufgehoben durch G vom 5. 6. 2012 über die politischen Rechte, BSG 141.1

⁴⁾ Aufgehoben durch G vom 4. 6. 2013 über den Grossen Rat, BSG 151.21

3. Gesetz vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)³⁾:
4. Lotteriegelgesetz vom 4. Mai 1993⁴⁾:

Art. 72 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 19. Januar 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung, MBJG) (BSG 104.1) wird aufgehoben.

Art. 73 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 13. September 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Dätwyler
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

³⁾ BSG 435.311

⁴⁾ BSG 935.52

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
13.09.2004	01.01.2006	Erlass	Erstfassung	05-43
27.03.2007	01.08.2008	Art. 26 Abs. 1, a	geändert	08-7
17.06.2007	01.01.2008	Art. 62a	eingefügt	07-103
05.06.2012	01.01.2014	Art. 54 Abs. 2	geändert	13-68
12.06.2012	01.01.2013	Titel 3.5	geändert	12-91
12.06.2012	01.01.2013	Art. 15	geändert	12-91
12.06.2012	01.01.2013	Art. 17	geändert	12-91
12.06.2012	01.01.2013	Art. 26 Abs. 1, b	geändert	12-91
12.06.2012	01.01.2013	Titel 12	geändert	12-91
12.06.2012	01.01.2013	Art. 68	Titel geändert	12-91
12.06.2012	01.01.2013	Art. 68a	eingefügt	12-91
23.09.2012	01.01.2013	Art. 31 Abs. 1, e	geändert	12-83
28.01.2013	01.08.2013	Art. 58a	eingefügt	13-46
28.01.2013	01.08.2013	Art. 58b	eingefügt	13-46
28.01.2013	01.08.2013	Art. 58c	eingefügt	13-46
04.06.2013	01.06.2014	Art. 13 Abs. 1	geändert	13-86
04.06.2013	01.06.2014	Art. 42 Abs. 1	geändert	13-86
11.12.2013	11.12.2013	Titel 9a	aufgehoben	FOJB no 50 FO-JB Nr. 50
11.12.2013	11.12.2013	Art. 58a	aufgehoben	FOJB no 50 FO-JB Nr. 50
11.12.2013	11.12.2013	Art. 58b	aufgehoben	FOJB no 50 FO-JB Nr. 50
11.12.2013	11.12.2013	Art. 58c	aufgehoben	FOJB no 50 FO-JB Nr. 50

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	13.09.2004	01.01.2006	Erstfassung	05-43
Art. 13 Abs. 1	04.06.2013	01.06.2014	geändert	13-86
Titel 3.5	12.06.2012	01.01.2013	geändert	12-91
Art. 15	12.06.2012	01.01.2013	geändert	12-91
Art. 17	12.06.2012	01.01.2013	geändert	12-91
Art. 26 Abs. 1, a	27.03.2007	01.08.2008	geändert	08-7
Art. 26 Abs. 1, b	12.06.2012	01.01.2013	geändert	12-91
Art. 31 Abs. 1, e	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-83
Art. 42 Abs. 1	04.06.2013	01.06.2014	geändert	13-86
Art. 54 Abs. 2	05.06.2012	01.01.2014	geändert	13-68
Titel 9a	11.12.2013	11.12.2013	aufgehoben	FOJB no 50 FO-JB Nr. 50
Art. 58a	28.01.2013	01.08.2013	eingefügt	13-46
Art. 58a	11.12.2013	11.12.2013	aufgehoben	FOJB no 50 FO-JB Nr. 50
Art. 58b	28.01.2013	01.08.2013	eingefügt	13-46
Art. 58b	11.12.2013	11.12.2013	aufgehoben	FOJB no 50 FO-JB Nr. 50
Art. 58c	28.01.2013	01.08.2013	eingefügt	13-46
Art. 58c	11.12.2013	11.12.2013	aufgehoben	FOJB no 50 FO-JB Nr. 50
Art. 62a	17.06.2007	01.01.2008	eingefügt	07-103
Titel 12	12.06.2012	01.01.2013	geändert	12-91
Art. 68	12.06.2012	01.01.2013	Titel geändert	12-91
Art. 68a	12.06.2012	01.01.2013	eingefügt	12-91